

Vorlage der Kirchenleitung – Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD zur Umsetzung der Strukturreform EKD / UEK / VELKD

Die Synode möge beschließen:

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt dem Kirchengesetz der EKD zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD vom 10. November 2005 zu.

Begründung:

Das oben bezeichnete Kirchengesetz der EKD dient der Umsetzung der Strukturreform von EKD, UEK und VELKD im Sinne des so genannten „Verbindungsmodells“. Das Verbindungsmodell zielt darauf ab, dass die Union evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) ihren Auftrag mit Wirkung vom 1. Januar 2007 nicht mehr neben, sondern innerhalb der EKD wahrnehmen. Es ist durch folgende Eckpunkte bestimmt:

- Die EKD nimmt grundsätzlich als die Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben wahr.
- Der Erfüllung der Aufgaben von EKD, UEK und VELKD bedarf es nur eines Kirchenamtes an einem Standort, in das Ämter der UEK (bisher Kirchenkanzlei der UEK) und der VELKD (bisher Lutherisches Kirchenamt) einbezogen sind.
- Ziel ist es, so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen zu erreichen wie möglich und so viel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorzusehen wie aus deren Verständnis nötig.

Die angestrebte Verzahnung zwischen der EKD und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wird insbesondere auch in dem Grundsatz der künftigen Personenidentität zwischen den Mitgliedern der Generalsynode der VELKD und den Mitgliedern der EKD-Synode deutlich, welcher allerdings erst ab der neuen Amtsperiode der EKD-Synode (2009) zum Tragen kommt.

Die Gliedkirchen der EKD hatten im vergangenen Jahr Gelegenheit, zum Entwurf des Kirchengesetzes der EKD zur Umsetzung der Strukturreform Stellung zu nehmen. Die Synoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen haben mit Beschlüssen vom 9. bzw. 16. April 2005 jeweils einstimmig

- das von der Verhandlungskommission der EKD, der UEK und der VELKD erarbeitete Verbindungsmodell zur Neuausrichtung des Verhältnisses von EKD, gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und ihren Mitgliedskirchen begrüßt und
- festgestellt, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf eine tragfähige Grundlage für die Verwirklichung des Verbindungsmodells darstellt (vgl. DS 6/1 ELKTh; DS 6/2 EKKPS).

Im Sinne dieser Beschlüsse hat das Kirchenamt mit Schreiben vom 28. April 2005 gegenüber dem Kirchenamt der EKD votiert.

Zwischenzeitlich hat die Synode der EKD am 10. November 2005 das anliegende Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD einstimmig beschlossen. Die Kirchenkonferenz der EKD hat am 8. Dezember 2005, ebenfalls

einstimmig, ihre Zustimmung zu diesem Gesetz erteilt. Das beschlossene Gesetz weist gegenüber dem Entwurf, der unseren Synoden im Februar 2005 zur Stellungnahme vorgelegen hat, nur geringfügige Änderungen auf. Hinzuweisen ist vor allem darauf, dass in einem neuen Artikel 4 Abs. 3 ausdrücklich festgehalten ist, dass die vorgesehene Vergrößerung der EKD-Synode durch Änderung von Artikel 24 GO-EKD nicht für die laufende Synodalperiode gilt.

Ergänzend wird zum Stand der Umsetzung der Strukturreform innerhalb der UEK folgendes berichtet: Die UEK hat bereits frühzeitig mit der Klärung begonnen, welche Aufgaben bzw. Aktivitäten künftig einzustellen, welche von der EKD und welche von den Mitgliedskirchen weitergeführt werden. Im November 2003 ist zwischen der Kirchenkanzlei der UEK und dem Kirchenamt der EKD eine Büroveinbarung geschlossen worden, die mit hohem Engagement und in beeindruckender Weise von den Mitarbeitenden der Kirchenkanzlei umgesetzt wird und die zu einer beträchtlichen Veränderung der Arbeit der Kirchenkanzlei geführt hat. Dazu zählen:

- die stimmberechtigte Mitgliedschaft des Präsidenten der Kirchenkanzlei im Kollegium des Kirchenamtes der EKD seit dem 1. Januar 2004,
- die Verlagerung von Fachzuständigkeiten in das EKD-Kirchenamt mit dem Ausscheiden des jeweils verantwortlichen Dezernenten bzw. Referenten der UEK. So werden z.B. die Aufgaben der Dezernate für Rechtsangelegenheiten und für Haushalt/Finanzen der UEK seit dem 1. April 2004 bzw. 1. Oktober 2005 vom EKD-Kirchenamt wahrgenommen,
- die Überleitung der vorhandenen Mitarbeitenden der Kirchenkanzlei in ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zur EKD zum 1. Januar 2006,
- der Verkauf des Dienstgebäudes der UEK- Kirchenkanzlei in der Jebensstraße und des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses in Berlin an die EKD. Beide Gebäude werden künftig durch den Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr als Dienstgebäude bzw. Tagungshaus genutzt.

Damit ist bereits vieles von dem umgesetzt, was mit der Integration der UEK-Amtsstelle in das EKD-Kirchenamt intendiert ist.

Die Kirchenkanzlei der UEK in Berlin wird ihre Tätigkeit zum 31. Dezember 2006 einstellen.

Von der Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD in Hannover werden ab dem 1. Januar 2007 im wesentlichen folgende Aufgaben wahrgenommen:

- theologische Grundsatzarbeit,
- liturgische Arbeit,
- ökumenische Beziehungen, insbesondere zur United Church of Christ (UCC),
- Rechtssetzung, soweit sie nicht auf die EKD übergegangen ist,
- Tagungsarbeit (Berliner Bibelwochen).

Die Förderung der Unionstheologie und der Rechtstheologie, die Vertiefung der Kirchengemeinschaft innerhalb der EKD und des Protestantismus in Europa, die Förderung der kirchlichen Kunst und Kultur sowie die Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden aus den ehemaligen Mitgliedskirchen der EKD ist Aufgabe der im September 2004 gegründeten EKD-Stiftung mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg.

Der Vollkonferenz der UEK, die vom 12. bis 13. Mai 2006 in Lutherstadt Wittenberg tagen wird, wird der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der UEK zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Grundordnungsänderung, die aus der Strukturreform der EKD, der UEK und der VELKD resultiert, soll zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Die Synode der Kirchenprovinz wird auf ihrer Herbsttagung 2006 über die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der UEK beschließen.